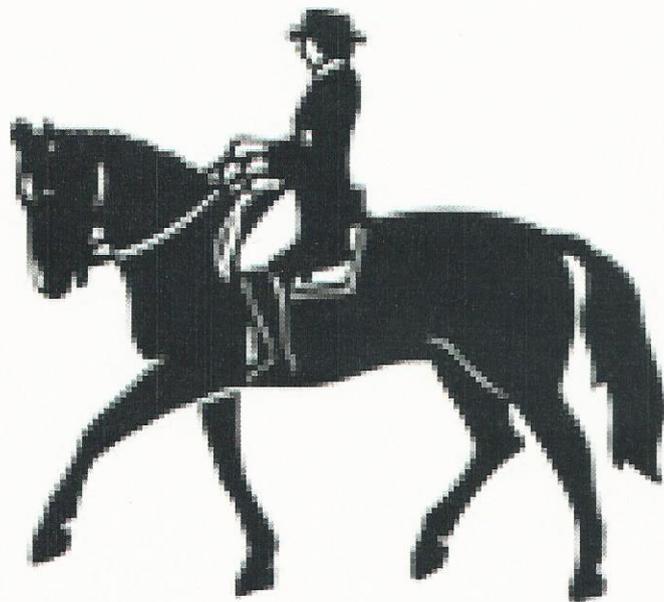


Satzung

des

Reit-und Fahrvereins Einbeck e.V.



§ 1 Name, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Einbeck e.V.“ mit dem Sitz in Einbeck und ist in das Vereinsregister bei dem zuständigen Amtsgericht eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Northeim-Einbeck e.V. und durch den Kreisreiterverbandes Northeim-Einbeck Mitglied des Pferdesportverbandes Hannover/Bremen e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reitverein bezweckt:
 - 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.4 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7 die Förderung des Therapeutischen Reitens;
 - 1.8 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 15).

§ 3 Mitglieder, Datenschutz

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Passive Mitglieder

Dienstkräfte des Vereins können nur nichtstimmberechtigte Mitglieder sein.

2. Die Mitgliederliste enthält Namen, Vornamen, Alter und Anschrift der Mitglieder, sowie Kommunikationsadressen und -nummern und Kontoverbindungsdaten.
Der Verein speichert und verarbeitet personenbezogene Daten der Mitglieder zu Verwaltungs- und Abrechnungszwecken elektronisch.
Eine über diese Zweckbestimmung hinausgehende Speicherung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten findet nicht statt.
3.
 - a) Als aktive Mitglieder gelten alle Erwachsenen, die das 18. Lebensjahr vollendet und regelmäßig oder unregelmäßig am Reitbetrieb des Vereins teilnehmen.
 - b) Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - c) Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
 - d) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Reitbetrieb des Vereins nicht in Anspruch nehmen.

§ 4 Vereinsaufnahme

1. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der **geschäftsführende** Vorstand. Für Jugendliche ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Beiträge, Arbeitsstunden

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen. Bei der Aufnahme wird ein von der Mitgliederversammlung beschlossener Aufnahmebeitrag erhoben.

2. Jedes aktive Mitglied und jedes jugendliche Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet, im Rahmen der für den Vereinsaufbau erforderlichen Selbsthilfe, jährlich Arbeitsstunden zu erbringen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden, sowie die Höhe der Ablösesumme für nicht geleistete Arbeitsstunden je Stunde.

§ 6

Stimmrecht, Ende Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen nur eine Stimme.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr ab.
Vom 18. Lebensjahr ab sind sie wählbar.
Die jugendlichen Mitglieder unter 16. Jahren sind mit drei Vertretern, die sie aus ihrer Mitte wählen, ebenfalls stimmberechtigt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, ferner durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss eines Mitgliedes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen, die bis zum 31. Oktober an den Vorstand zu richten ist. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Verbleiben des Mitgliedes im Verein dessen Ansehen und Interesse schädigen würde. Es bedarf der Begründung.

§ 7

Rechte, Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzungen des Vereins sowie die Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
 - b) die festgesetzten Beiträge und somit fälligen Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
 - c) Den Verein zur Durchführung seines Zweckes nach Kräften zu unterstützen.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Vorstand, Wahlen, Vertretung

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
der/dem 1. Vorsitzenden
der/dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/-in des/der Vorsitzenden)
der/dem Kassenwart/-in
der/dem Schriftführer/-in
der/dem Sportwartin/Sportwart
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der Jugendwart/-in und dem Geschäftsführer der Reit- und Fahrausbildung-GmbH sowie dem geschäftsführenden Vorstand.
Der/die Jugendwart/-in und der/die Geschäftsführer/-in der GmbH haben ein ständiges Präsenz- und Rederecht in den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands, sind aber nicht stimmberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der oben angeführten Reihenfolge gewählt. Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen;
scheiden der 1. oder 2. Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführt.

4. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind nach außen hin gemeinsam vertretungsberechtigt. Für die vereinsinterne Aufgabenverteilung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
5. Der/die Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Entstehende Kosten für die Wahrnehmung Ihres Amtes können erstattet werden.

§ 10

Vorstandsaufgaben, Vertretung und Stimmrecht

1. Der/die Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende – beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Er lässt die dort gefassten Beschlüsse durchführen.
2. Der/die Schriftführer/-in verwaltet die Mitgliederliste, führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und erledigt das gesamte Schriftwesen des Vereins nach näherer Weisung durch den geschäftsführenden Vorstand.
2. Der/die Kassenwart/-in verwaltet die Geldangelegenheiten des Vereins. Das Vereinsvermögen ist bei örtlichen Geldinstituten zu hinterlegen.

4. Der geschäftsführende Vorstand hat desweiteren folgende Aufgaben:
 - a) Er schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe der Beiträge vor.
 - b) Er überwacht das Vereinsvermögen und legt der Mitgliederversammlung in der Hauptversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.
 - c) Er überwacht die Ausbildung der Mitglieder.
 - d) Er beschließt über die Zustimmung zur Aufnahme von Mitgliedern und macht der Mitgliederversammlung Vorschläge über etwaige Ausschlüsse.
 - e) Er bestellt und entlässt den Vereinsreitlehrer.
 - f) Er erarbeitet mit dem erweiterten Vorstand dessen Aufgaben.
 - g) Er setzt die Reitgeldsätze und die Pferdeeinstellungsgebühren fest.
 - h) Er schlägt der Mitgliederversammlung die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden, sowie die Höhe der Ablösesumme je nicht geleistete Arbeitsstunden pro Stunde vor.
5. Die Eingehung von Verbindlichkeiten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes von über EUR 2.500,00 bedarf der vorherigen Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Investitionen über EUR 1.000,00, jedoch unter EUR 2.500,00, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
6. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden oder einem seiner/ihrer Stellvertreter einberufen, wenn es wegen der Bedeutung der Sache für geboten oder aus sonstigen Gründen für zweckmäßig erachtet wird.
Der erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn der geschäftsführende Vorstand dieses beschließt.
Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
Für einen Vorstandsbeschluss ist die Stimmenmehrheit des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

§ 11

Abstimmung Mitgliederversammlung

1. Mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand, erteilt ihm Entlastung, bestellt die Rechnungsprüfer, setzt die Beitragshöhe, den Aufnahmebeitrag und die Zahl der Arbeitsstunden beziehungsweise die entsprechenden Ablösesumme fest und entscheidet über sonstige Angelegenheiten, die ihr der Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt.
2. Sie beschließt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über Satzungsänderungen,
über den Ausschluss von Mitgliedern
über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Sie beschließt mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins.
4. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds durch Stimmzettel.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Kalendervierteljahr von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder spätestens 14 Tage vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Für die Zustellung gelten das Datum des Poststempels und die letztbekannte Anschrift des Mitgliedes. Der Nachweis der erfolgten Einladung wird durch entsprechenden Vermerk der Geschäftsführung im Anhang zur Mitgliederliste geführt.
3. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen mindestens von fünf stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein und sind dem Vorstand spätestens acht Tage vorher einzureichen.
Falls sie noch nicht auf der veröffentlichten Tagesordnung stehen, sind sie vor Eintritt in die Tagesordnung zu verlesen und gehören dann zu dieser.
4. Über Anträge außerhalb der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) kann nur dann verhandelt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie unterstützt.
5. Alle Anträge sind schriftlich einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
Über jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/-in (Protokollführer/-in) zu unterzeichnen ist.
7. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Eintragung in das Protokollbuch und Unterschriftsleistung des Versammlungsleiters und Protokollführers beurkundet.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Rechnungsprüfer/-innen durchgeführt.
Die Rechnungsprüfer/-innen dürfen nicht dem Vorstand angehören, müssen aber seit mindestens einem Jahr Vereinsmitglied sein.
Sie werden auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt mit der Maßgabe, dass jährlich ein Rechnungsprüfer auszuwechseln ist.

2. Die Rechnungsprüfer/-innen haben die Kassenprüfung vorzunehmen und den Vermögensstand zu prüfen, sowie Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Sie haben das Recht, jederzeit von dem/der Kassenwart/-in Aufschluss über dessen Amtsführung zu verlangen und müssen die etwa auftretenden Mängel dem Vorstand sofort mitteilen. Außerdem haben sie der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

§ 14

Unterstellerversammlungen

Der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/-in ruft bei Bedarf eine Versammlung der aktiven Reiter/-innen und / oder der Pferdeuntersteller/-innen ein.

In dieser Versammlung sollen Fragen des Reitbetriebes und / oder der Pferdeunterstellung behandelt und die Reiter beziehungsweise die Pferdeuntersteller hierzu gehört werden.

§ 15

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Pferdesportverband Hannover/Bremen e.V. in Hannover, der es zur Förderung des Reiternachwuchses zu verwenden hat.

§ 16

Satzungsbeschluß

Die vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02. März 2007 mit Wirkung vom 02. März 2007 anstelle der bisherigen Satzung in Kraft.

Einbeck, den 02. März 2007

Der Vorstand